

## Satzungen des Wartungsverbandes

# „Kanal-Wartungsverband .....“

### § 1

#### **Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes**

(1) Der Verband führt den Namen

„Kanal-Wartungsverband .....“

und wird aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung – insbesondere der Gesetze BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 – gebildet.

(2) Er hat seinen **Sitz in** .....

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes**

(1) Die Mitgliedsgemeinden betreiben behördlich genehmigte technische Anlagen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer;

1. Zweck des Verbandes ist der ordnungsgemäße Betrieb (Betreuung), die gesetzlich, behördlich oder von Lieferanten vorgeschriebene Wartung und die Instandhaltung der einschlägigen technischen Anlagen der Mitgliedsgemeinden. Alle Anlagen bleiben im Eigentum der Mitgliedsgemeinden.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden die Reinhaltung der Gewässer (Oberflächenwässer und Grundwässer) im Verbandsgebiet. Dazu gehört unter anderem, dass neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintangehalten und der Zustand und Betrieb sämtlicher im Verbandsgebiet gelegener Abwasseranlagen der Mitgliedsgemeinden überprüft werden (§ 91 lit. c WRG 1959);
3. Die notwendige Errichtung und Sanierung der Abwasserentsorgungsanlagen bleibt grundsätzlich Aufgabe der Mitgliedsgemeinden in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet. Der Verband ist in die Errichtung dieser Anlagen einzubinden.
4. Der Verband sorgt für die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes notwendigen Mittel;
5. Der Verband kooperiert hinsichtlich ordentlichem Betriebszustand und Qualität der Abwasserentsorgungsanlagen mit den Mitgliedsgemeinden, die selbst dafür die Verantwortung tragen.

(2) **Weiters sind**

- a) die wirtschaftliche Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Stoffe sowie
- b) technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und
- c) die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden .....

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden

(2) Soweit keine besonderen Rechtsbefugnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetzlichen Bevollmächtigten vertreten

### **§ 4**

#### **Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern**

(1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften, in den Verband als Mitglieder einbezogen werden

(2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

(3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt entstandenen besonderen Kosten zu verlangen.

### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,

- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
- b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und an dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Einrichtungen sowie sonst erworbene Anlagegüter mit zu benutzen;
- c) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

### **§ 6**

#### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,

1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
3. die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
4. den Organen des Verbandes Schäden oder Missstände an den vom Verband zu wartenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
5. Bei Wahlen in die Organe des Verbandes rechtzeitig geeignete Personen namhaft zu machen sowie darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl in Verbandsorgane annehmen.
6. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes spürbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
7. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Verpflichtung des Verbandes zur Auskunft an Organe der Aufsicht sowie zur Erfüllung von sonstigen Auskunfts- und Meldepflichten und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

(2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

## § 7

### **Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge**

(1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach folgenden Kriterien auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen:

a) Der Aufteilungsschlüssel für Kosten, die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach erbrachten Leistungen oder anderen Grundlagen nicht eindeutig zugerechnet werden können, ergibt sich aus den behördlich genehmigten Einwohnergleichwerten der zu betreuenden Abwasserreinigungsanlagen zuzüglich einem Viertel der Länge aller Kanalstränge und einem Viertel der Anzahl aller Pumpwerke jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde.

Daraus resultierend lautet der Aufteilungsschlüssel bei der Verbandsgründung:

1. Die Gemeinden ..... tragen gemeinsam einen Kostenanteil von ..... %. Die interne Aufteilung zwischen diesen Gemeinden erfolgt nach deren schon bisher bestehendem gemeinsamem vertraglichem Aufteilungsschlüssel.
2. Die Gemeinde ..... trägt einen Kostenanteil von .....%.
3. Die Gemeinden ..... tragen gemeinsam einen Kostenanteil von ..... %. Die interne Aufteilung zwischen diesen drei Gemeinden erfolgt nach deren schon bisher bestehendem gemeinsamen vertraglichen Aufteilungsschlüssel.
4. Die Gemeinde ..... trägt einen Kostenanteil von .....%.

b) Nach dem Aufteilungsschlüssel auf die Mitglieder umzulegende Kosten sind beispielsweise:

1. Fahrzeugkosten, Werkzeug, Vorrichtungen und Gerätschaften zum täglichen Gebrauch – jeweils voll oder nur zum Teil.
2. Sämtlicher Laborbedarf sowie andere Spezialeinrichtungen sowie Verbrauchsmaterialien und Kleinteile, die allen Mitgliedern nutzen und alle gleichermaßen benötigen.
3. Gerätschaften, Schutz- und Sicherheitsbekleidung sowie Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und die Gesundheit der Bediensteten inklusive vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen, notwendige Aus- und Fortbildungskosten, erforderliches Informationsmaterial, Arbeitsbekleidung, Personalkosten während Krankenstandszeiten, allgemein erforderliche Beratungskosten und Leistungen durch Dritte soweit sie nicht für definierte Einzelanlagen von Mitgliedern erforderlich sind.

c) Der Vorstand kann weitere entsprechende Definitionen bzw. Zuordnungen festlegen.

d) Alle Kosten, die eindeutig einer oder mehreren Mitgliedsgemeinden zurechenbar sind werden diesen Mitgliedern direkt angelastet.

e) Die Gemeinden ..... bilden als Mitglied eine Einheit mit einem eigenen inneren Kostenaufteilungsschlüssel betreffend ihre gemeinsamen Anlagenteile.

f) Die Gemeinden ..... bilden als Mitglied eine Einheit mit einem eigenen inneren Kostenaufteilungsschlüssel betreffend ihre gemeinsamen Anlagenteile.

(2) Die Mitglieder entrichten dem Verband vierteljährliche Vorauszahlungen zur Bestreitung der anfallenden Kosten des laufenden Betriebes. Die jeweilige Vorauszahlung für das zweite Jahresquartal wird um die Beträge der Endabrechnung des voranliegenden Jahres ergänzt.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Obmann des Verbandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(3) Der Obmann, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten und Reiseaufwände soweit der Aufwand im Interesse des Verbandes notwendig ist. Fahrtkosten zu Sitzungen der Verbandsorgane werden vom Verband nicht ersetzt.

## **§ 9 Stimmrecht**

Alle Mitglieder haben in den jeweiligen Gremien ein und das gleiche Stimmrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
3. Die Besetzung der Schlichtungsstelle und die Bestellung der Rechnungsprüfer;
4. die Bestellung einer Geschäftsführung mit gleichzeitiger Festlegung deren Befugnisse und Verantwortlichkeit sowie der gebührenden finanziellen Entschädigung;
5. die Festlegung und Änderung der Dauer der Geschäftsperiode;
6. die Beschlussfassung über Voranschlag und Rechnungsabschluss
7. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
8. die Erlassung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes sowie erforderlichenfalls einer Dienstbetriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder;
10. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie der Richtlinien für die Entlohnung von Bediensteten.
11. die Beschlussfassung über Dienstpostenpläne und Grundsätze der Personalanstellung.
12. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen.
13. die grundsätzliche Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie die projektbezogene Übertragung dieses Rechtes an den Vorstand;
14. die befristete oder unbefristete Übertragung von einzelnen ihr zukommenden Aufgaben an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung
15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens zweimal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen.
- (2) Darüberhinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.

#### **(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus:**

- a) den von den Gemeinderatsfraktionen jeder Gemeinde entsprechend der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes namhaft gemachten Vertretern sowie aus
- b) je einem Vertreter jener politischen Gruppierungen jeder Gemeinde, die mindestens ein Gemeinderatsmandat besetzen und nicht nach sonstigen Bestimmungen der Mitgliederversammlung angehören.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift der Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten erforderlich. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nach Abwarten einer Nachfrist von 30 Minuten zur gleichen Tagesordnung jedenfalls unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Für Beschlüsse zur Aufnahme von neuen Mitgliedern, zu wesentlichen Änderungen der Satzungen, des Maßstabes oder Schlüssels zur Kostenaufteilung unter den Mitgliedern oder die Auflassung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Vor jeder Abstimmung ist allen geladenen Mitgliedern die Möglichkeit zur Diskussion zu geben bzw. ihre Sichtweise oder Einschätzung des Abstimmungsinhaltes zu deponieren.
- (5) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Für jedes Mitglied (jede Gemeinde) darf jedenfalls nur eine einheitliche Stimme abgegeben werden. Jedes Mitglied (jede Gemeinde) gibt die eigene Stimme durch jene Person ab, die auch gesetzlich oder nach sonstigen rechtsverbindlichen Dokumenten zur Vertretung des Mitglieders nach außen befugt ist. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (7) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

- (1) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten Insbesondere obliegt dem Vorstand:
1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien;
  2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde;
  3. Die Festsetzung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle drei Jahre zu überprüfen.
  4. die Verfassung des Entwurfes von Voranschlag und Rechnungsabschluss.
  5. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung fälliger Beträge soweit nicht die Geschäftsführung oder der Obmann damit betraut wurde.
  6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug soweit nicht die Geschäftsführung oder der Obmann damit betraut wurde.
  7. die Führung eines Verzeichnisses der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen samt allen wichtigen zugehörigen Daten.
  8. die Bestellung von Fachleuten zur Überwachung und zum Erreichen des Verbandszweckes.
  9. der Abschluss von Verträgen.
  10. Die Vorberatung und Vorbereitung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.
  11. Die Vorlage von Tätigkeitsberichten an die Mitgliederversammlung.
  12. die Auswahl und Einstellung von Personal;
  13. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  14. Die Anordnung von Notstandsmaßnahmen.
  15. Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.
  16. die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass jede Mitgliedsgemeinde mit einem Mandat im Vorstand vertreten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer der Gemeinderatsfunktionsperiode in Oberösterreich. Jedes Vorstandsmitglied wird im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter in der eigenen Gemeinde bzw. von einem Vertreter, den seine Gemeinde dazu bestimmt hat, ersetzt.
- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich befugt ist oder sonst vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde dazu vorgeschlagen wird. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Der Vorstand wählt den Obmann und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

## **§ 15**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Obmann stimmt mit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.

## **§ 16**

### **Wirkungsbereich des Obmannes**

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit dies nicht einer Geschäftsführung übertragen wurde.
5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung oder ein Bediensteter dazu bestellt ist.
6. die Zeichnung für den Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, bedürfen jedenfalls der Schriftform und neben der Unterschrift des Obmannes noch der zusätzlichen Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(2) Unbeschadet einer Geschäftsführung ist der Obmann Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Gemeindeverbandes. In dieser Funktion ist er berechtigt Weisungen zu erteilen und die Erledigung erforderlicher Arbeiten und Maßnahmen anzuordnen.

(3) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Darüber hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und ist dem Organ dafür verantwortlich.

(4) Der Obmann ist befugt, den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro zu tätigen.

(5) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter. Bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl eines neuen Obmannes.

## **§ 17**

### **Geschäftsführer**

(1) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Geschäftsführung bzw. einen Leiter für die kaufmännischen und/oder technischen Belange des laufenden Betriebes bestellen.

(2) Mit dem Beschluss über die Bestellung einer Geschäftsführung bzw. eines kaufmännischen oder technischen Leiters ist zugleich auch deren Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte, deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Obmann und dem Vorstand sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen festzulegen und zu erteilen.

(3) Die Geschäftsführung, die kaufmännische oder technische Leitung hat in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Obmannes bzw. des Vorstandes wird dadurch nicht berührt

(4) Der Geschäftsführung bzw. der kaufmännischen oder technische Leitung können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Unterstützung der Verbandsorgane
- b) Die Besorgung aller für den laufenden, anstandslosen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betrieb erforderlichen Angelegenheiten.
- c) Die Führung einer den Satzungen und einschlägigen Gesetzen entsprechenden Buchhaltung und Verrechnung sowie eines ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungswesens samt Zahlungsvollzug.
- d) Die Führung von Personalakten und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten
- e) Die Führung von Aufzeichnungen, Berechnungen und Übersichten zur Kontrolle des laufenden Verbandsgeschehens und seiner Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit.
- f) Die ausreichende und maßvolle Versicherung des Verbandseigentums.
- g) Die Führung einer geordneten und übersichtlichen Aktenablage.
- h) Den effizienten Einsatz sowie die Führung, Anleitung und Aufsicht des vorhandenen Personals
- i) Die Aufsicht über die Einhaltung vorgeschriebener Bescheidauflagen.
- j) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- k) Die Unterstützung des Obmannes bei seinen Aufgaben

- l) Die Wahrung bzw. Aufsicht über die regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsfälle (Beschaffung und Lagerhaltung von Betriebsmitteln, Verbrauchsmaterialien und Kleinteilen, Ersatzteilen usw.)
- m) Vertretung des Verbandes bei Behördenverfahren in Abstimmung mit dem Obmann.
- n) Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsgebarung sowie des Jahresvoranschlags und des gesamten Finanzhaushaltes.
- o) Die laufende Auswertung der Betriebsergebnisse über Reinigungsleistung, Energieverbrauch, Klärschlamm-mengen samt Verwertung bzw. Entsorgung.
- p) Die Beratung der Verbandsorgane in betriebswirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Fragen sowie im Verkehr mit Behörden und sonstigen Dienststellen.
- q) Weitere Aufgaben laut Geschäftsverteilungsplan.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Obmannes obliegt dem Geschäftsführer die rechtzeitige Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsorgane. Er hat in Absprache mit dem Obmann die Tagesordnungspunkte vorzubereiten, Einladungsschreiben ordnungsgemäß und rechtzeitig zu veranlassen und Empfehlungen für die Beschlussfassung zu geben. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil und ist berechtigt, Berichte zu erstatten und Anträge zu stellen. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem gesamten Betriebspersonal weisungsbefugt und für dessen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Personaleinsatz verantwortlich.

(6) Der Geschäftsführer kann befugt werden, den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro zu tätigen.

(7) Die Durchführung von Dienstreisen und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen hat der Geschäftsführer mit dem Obmann zu vereinbaren bzw. mit ihm abzustimmen.

## **§ 18**

### **Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## **§ 19**

### **Bestellung der Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Vorstands-Wahlperiode drei Rechnungsprüfer mit je einem Stellvertreter aus dem Kreis der Gemeindeamtsleiter der Mitgliedsgemeinden. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstandsvorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vertreter von Verbandsgemeinden sein.

## **§ 20**

### **Voranschlag**

(1) Der Entwurf des Voranschlags für jedes Kalenderjahr ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind sämtliche im Laufe des kommenden Kalenderjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

(2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer im vergangenen und im laufenden Kalenderjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, im bevorstehenden Kalenderjahr unabweislichen Erfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

(4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(5) Bei wesentlichem Übersteigen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den veranschlagten Beträgen des Jahres ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 21**

### **Rechnungsabschluss**

(1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für das abgelaufene Rechnungsjahr getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

(2) Der stellvertretend für den Vorstand als Rechnungsleger vom Obmann und vom allenfalls bestellten Geschäftsführer unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten und spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Genehmigt die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht, so hat sie dies und die Gründe dafür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen. Der Vorstand hat die gerügten Mängel zu beheben und den Anordnungen der Mitgliederversammlung zu befolgen. Der verbesserte Rechnungsabschluss ist neuerlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 22**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

## **§ 23**

### **Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle**

(1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.

(3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.

(5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist die Berufung an die Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) zulässig.

(6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991.

## **§ 24**

### **Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle**

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder der Schlichtungsstelle für die Dauer einer Vorstandsperiode. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
4. Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzt und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

## **§ 25**

### **Aufsicht über den Verband**

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

## **§ 26**

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Organe, Bediensteten und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter.

## **§ 27**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß diesen Satzungen seine Auflösung beschließen. Insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird. Andernfalls ist das Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem zustimmenden Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

....., am .....

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der ..... vom .....  
Der Bürgermeister: